



[Künstlersozialabgabe]

1. Einleitung

Obwohl das Künstlersozialversicherungsgesetz bereits vor 25 Jahren in Kraft getreten ist, kommt es erst in den letzten Jahren zu größeren Problemen mit dieser Thematik. Denn die Überprüfung der jährlichen Meldungen zur Künstlersozialabgabe wird ab dem Jahr 2008 von der Deutschen Rentenversicherung Bund im Rahmen der Sozialversicherungsprüfungen vorgenommen.

Die Künstlersozialabgabe (KSA) ist eine Pflichtabgabe für nahezu jedes Unternehmen, welches Werbe- oder künstlerische Leistungen für sein eigenes Unternehmen (Eigenwerbung) in Auftrag gibt. Die Abgabe berechnet sich anhand der bezahlten Netto-Entgelte für diese Leistungen. Der Beitragssatz beträgt für die Jahre 2010 und 2011 jeweils 3,9%. Die Meldung ist bis zum 31. März des Folgejahres bei der Künstlersozialkasse einzureichen.

Im Folgenden stellen wir Ihnen unter der Textziffer 2. ein kurzes Prüfschema dar. Unter dem Gliederungspunkt 3. finden Sie unsere Praxis-Empfehlung zur möglichen Vermeidung der Abgabepflicht.

2. Prüfschema im Überblick

Das folgende Prüfschema soll Ihnen die Problematik der Künstlersozialabgabe im Überblick darstellen:

	Fragestellung		Beschreibung	Abgabepflicht	
I.	Besteht für mich als Unternehmer eine Abgabepflicht?		Werbung und Öffentlichkeitsarbeit für das eigene Unternehmen (i.d.R. alle Werbeleistungen wie z.B. Web-Seiten, Logos, Briefpapier-Design, Visitenkartengestaltung, o.ä.)	Ja	Nahezu alle Unternehmen betroffen
II.	Werden nicht nur gelegentlich Werbeleistungen oder publizistische Leistungen in Auftrag gegeben?		z.B. Web-Seite 1 x pro Jahr <u>oder</u> 1 x alle 3 Jahre auch an verschiedene Auftragsnehmer	Ja	Nahezu alle Unternehmen betroffen
III.	Wer hat die Leistung erbracht?		Künstler / Werbeagentur in Form von:		
		1.	Einzelunternehmen, GbR, OHG	Ja	Weiter mit IV.
		2.	KG, GmbH & Co. KG, UG & Co. KG	Nein ¹	Keine weitere Prüfung erforderlich
		3.	GmbH, UG ² , AG, e.V.	Nein ¹	Keine weitere Prüfung erforderlich
IV.	Welche Leistung wurde erbracht?		Künstlerische oder publizistische Leistung ³	Ja	
			Technische Leistung, wie z.B. der Druck von Anzeigen ohne graphische Gestaltung	Nein	
V.	Bemessungsgrundlage		Nettoentgelt ohne Auslagen (vgl. auch Tz. 4, Seite 2)		
VI.	Beitragssatz 2010 und 2011		3,9% vom unter V. ermittelten Entgelt		

¹ Informationsschriften Nr. 3 und 5, Stand 2/2011 bzw. 3/2011 (www.kuenstlersozialkasse.de, Informationen und Vordrucke)

² Sozialversicherungsrechtliche Beurteilung von Gesellschaftern einer GmbH oder einer Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)

³ Informationsschrift Nr. 6, Stand 2/2011 (www.kuenstlersozialkasse.de, Informationen und Vordrucke)

Für die Ermittlung der Künstlersozialabgabe ist es unerheblich, ob der Künstler selbst bei der Künstlersozialkasse versichert ist. Damit ist das Entgelt an einen Künstler auch in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen, wenn die künstlerische oder publizistische Tätigkeit nur nebenberuflich oder nicht berufsmäßig (z.B. Beamte, Studenten, Rentner) ausgeübt wird oder der Künstler seinen ständigen Aufenthaltsort im Ausland hat oder im Ausland tätig ist.

3. Praxis-Empfehlung

Da aufgrund der oben dargestellten Definitionen nahezu jedes Unternehmen unter die Abgabepflicht bei der Künstlersozialkasse fällt (Werbeleistungen / Öffentlichkeitsarbeit für das eigene Unternehmen; Prüfschema I. und II.), kann die Abgabepflicht **nur durch die richtige Wahl des Leistungserbringers vermieden werden**. Denn nur für den Fall, dass der Leistungserbringer in einer der im Prüfungsschema unter III. Nr. 2 oder 3 bezeichneten Gesellschaftsform auftritt, hat keine Abgabe zu erfolgen.

Sollten Sie bisher für Leistungen einer KG bzw. GmbH & Co. KG oder UG & Co. KG Künstlersozialabgaben abgeführt haben, ist im Jahr 2011 noch eine Erstattung der seit 2007 überzahlten Künstlersozialabgabe möglich. **Bitte setzen Sie sich hierzu mit Ihrem Steuerberater in Verbindung.**

4. Ausnahmen

Nicht zur Bemessungsgrundlage gehören folgende Zahlungen:

- gesondert ausgewiesene Umsatzsteuer
- steuerfreie Aufwandsentschädigungen (z.B. nachgewiesene Reisekosten § 3 Nr. 16 EStG; pauschale Reisekosten sind als Entgelt zu werten)
- Zahlungen an urheberrechtliche Verwertungsgesellschaften (z.B. GEMA, VG Wort, VG Bild-Kunst)
- Aufwendungen für interne Zwecke (z.B. Betriebsveranstaltungen)

Des Weiteren haben Endverbraucher (Privatpersonen) keine Künstlersozialabgabe abzuführen.

5. Weitergehende Informationen

Neben den Unternehmen, welche für das eigene Unternehmen Öffentlichkeitsarbeit leisten, fallen noch folgende Gruppen unter die Abgabepflicht zur Künstlersozialabgabe (§ 24 KSVG):

- **Katalogunternehmen:** Hierunter fallen Buch-, Presse- und sonstige Verlage, Presseagenturen, Theater (ohne Kinos), Orchester, Chöre, Theater-, Konzert- und Gastspieldirektionen, Galerien, Kunsthandel, Rundfunk, Fernsehen, Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit für Dritte, Varieté, Zirkus, Museen, Aus- und Fortbildungseinrichtungen für künstlerische oder publizistische Tätigkeiten.
- **Generalklausel:** Dies sind alle Unternehmen, welche zwar nicht unter die Katalogunternehmen fallen, aber sonst für ihr Unternehmen nicht nur gelegentliche künstlerische oder publizistische Werke und Leistungen nutzen und im Zusammenhang mit dieser Nutzung Einnahmen erzielen wollen. Die Abgabepflicht nach der Generalklausel besteht z.B. für Unternehmen, die im Bereich des Produktdesigns tätig sind (z.B. Tapeten-, Teppich-, Porzellan-, Möbel- und Inneneinrichtungsfirmen, Beschläge, Armaturen, u.v.m.).

Erbringer von künstlerischen Leistungen haben zu berücksichtigen, dass auch abzuführende Gewinnanteile und Vergütungen an Gesellschafter oder Gesellschafter-Geschäftsführer, welche im künstlerischen Bereich tätig sind, zur Bemessungsgrundlage gehören können. Für weitere Informationen zu dieser Thematik sprechen Sie uns bitte persönlich an.

6. Termine / Rückforderungszeitraum

Die Meldung zur Künstlersozialabgabe ist **spätestens bis zum 31. März des Folgejahres** einzureichen. Ebenso ist die Zahlung zu diesem Stichtag fällig. Werden die Abgaben nicht fristgerecht überwiesen, werden Säumniszuschläge von 1% pro Monat erhoben.

Für nicht verjährte Zeiträume (bis zu fünf Jahre; d.h. im Jahr 2011 für den Zeitraum vom 1.01.2006 bis 31.12.2010 zzgl. der Vorauszahlung für 2011) kann die Künstlersozialabgabe grds. nachgefordert werden. Im Falle einer vorsätzlichen Nichterfüllung gilt eine Verjährungsfrist von 30 Jahren. Jeder Unternehmer ist von Gesetzes wegen verpflichtet, sich selbst bei der Künstlersozialkasse zu melden. Kommt ein Unternehmer seiner Meldepflicht nicht nach, wird die Abgabe geschätzt und ggf. ein Bußgeld festgesetzt. Entsprechendes gilt, falls Aufzeichnungen nicht ordnungsgemäß geführt, Auskünfte nicht erteilt oder Unterlagen nicht vorgelegt werden.

Bitte sprechen Sie uns an, falls Sie zum Thema „Künstlersozialabgabe“ weitere Fragen haben. Natürlich stehen wir wie gewohnt auch zu anderen Themen gerne zur Verfügung.

Dieser Newsletter wird gemeinschaftlich herausgegeben von der Pape & Co. GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und der Pape & Co. GmbH Steuerberatungsgesellschaft, Oberföhringer Straße 8, 81679 München. Trotz sorgfältiger Bearbeitung kann für die gemachten Aussagen keine Haftung übernommen werden.